

ERGÄNZUNG - STÄDTEBAULICHER VERTRAG

ARTENSCHUTZRECHTLICHE REGELUNGEN, PFLANZMAßNAHME

Die nachfolgend dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verhindern in Verbindung mit der Umsetzung des Planvorhabens das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote nach §44 (1) BNatSchG.

Darüber hinaus erfüllen nachfolgende Maßnahmen das Vermeidungsgebot nationalrechtlich geschützter Arten gem. §44 (5) Satz 1 BNatSchG und solcher Arten nach §39 BNatSchG. Weiterhin wird die vertragliche Sicherung der Pflanzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geregelt.

Nr.	Maßnahme
V1	Keine Verwendung von Tau- und Streusalzen.
V2	Sicherung von Baugruben und Baufeldern gegen Verletzungsmöglichkeiten und Fallenwirkung.
V3	Keine Verwendung von wassergefährdenden Stoffen bzw. sach- und fachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
V4	Keine Bautätigkeit in der Dämmerung und in der Nacht (Bauzeit: eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang), keine Baubeleuchtung
V5	Möglichst geräuscharme Ausführung der Bautätigkeiten
V6	<i>Ökologische Baubegleitung (ÖBB):</i> Bei Verzicht auf Amphibienschutzzaun: Tägliche Kontrolle vor Baubeginn und nach Baupausen auf das Vorkommen von Amphibien , in den von der Baustelle betroffenen Bereichen; ggf. artgerechtes Absammeln und Umsetzen in die Nachbarschaft. Tötungen von Individuen und Fallenwirkung sollen sicher ausgeschlossen werden.
V7	Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende Tier- und Pflanzenarten (gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG) nachzugehen und im Falle dessen ist die UNB des Altmarkkreises Salzwedel unverzüglich zu informieren. Verletzungen und Tötungen sind zu vermeiden. Das weitere Vorgehen ist mit der UNB abzustimmen (ggf. Fang und Umsiedlung)
V8	<i>Ökologische Baubegleitung (ÖBB):</i> Vor Beginn der Bautätigkeiten: Absuchen des Geländes und vorhabenbezogenen Wirkraums auf Brutgeschehen von Vögeln (Bodenbrüter, Baum- und Gebüschbrüter, in- und an baulichen Anlagen brütende Vögel. Wird Brutgeschehen (auch Nestbau) festgestellt ist der Bau bis zum Ende der Brutsaison (01.Oktober) abzuwarten. Wird keine Brutgeschehen festgestellt, sollte der Bau unverzüglich begonnen werden oder es werden Vergrämnungsmaßnahmen bis zum Baubeginn erforderlich. Die Baufreigabe erfolgt durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel.
V9	Eine Veränderung der Außenbeleuchtung gegenüber der Bestandsituation ohne Planvorhaben ist nicht zulässig.
ÖBB	Die Ökologische Baubegleitung ist als Fachkraft für den Artenschutz rechtzeitig vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises zu benennen. Sie ist verantwortlich für die Überwachung, Sicherung, Durchführung und Umsetzungskontrolle aller artenschutzrechtlicher Maßnahmen. Maßnahmenbezogene Protokolle / Dokumentationen und Fertigstellungsanzeigen sind zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme unaufgefordert an die Untere Naturschutzbehörde des Altmarkkreises zu übergeben.
Pflanzmaßnahme	Außerhalb des Geltungsbereichs sind zwei Schwarzerlen (<i>Alnus glutinosa</i>) zwischen Seepromenade und See zu pflanzen. Die Standorte sind mit der Gemeinde Arendsee, den Flächeninhabern und der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen. Die Pflanzung der Bäume hat spätestens nach Fertigstellung der Bautätigkeiten in der folgenden Pflanzperiode von September bis April zu erfolgen. Ein Ausfall ist umgehend zu ersetzen.